

Merkblatt für an Waschplätze angrenzende Arbeitsflächen

Für stationäre und ambulante Gesundheitseinrichtungen

Allgemeines

An Waschplätze angrenzende Arbeitsflächen sind vor einer möglichen Kontamination durch potenziell erregerhaltige Spritzer aus dem Waschbecken zu schützen. Der Bereich bis zu 1,5 m um den Waschplatz ist als potentiell kontaminiert anzusehen. Eine Kontamination der angrenzenden Flächen kann z. B. durch Spritzwasser aus der Armatur, durch Spritzwasser bei Reinigungsarbeiten (z.B. an zahntechnischen Werkstücken und Abformungen), durch Spritzer aus dem abwasserführenden Bereich (Siphon) oder beim Händewaschen bei der Nutzung als hygienischer Handwaschplatz erfolgen.

Ein baulicher Spritzschutz zur Verhinderung der Kontamination angrenzender Arbeitsflächen mit wassergetragenen Mikroorganismen ist die sicherste und effektivste Form zur Verbesserung der Strukturqualität, da der Schutz ständig passiv gewährleistet ist. Alternativen - wie zeitliche Trennung von Arbeitsabläufen mit Arbeitsanweisungen an Stelle von baulichen Lösungen - sind immer mit erhöhten Anforderungen an die Disziplin des Personals verbunden.

Generell wird empfohlen, das Personal für die Problematik von Mikroorganismen aus Wasserentnahmestellen zu sensibilisieren und Schulungen sowie Prozessbeobachtungen durchzuführen, um eine sachgerechte Nutzung zu gewährleisten.

Besondere Hinweise

Bei zeitlicher Trennung der Nutzung des Handwaschbeckens und der angrenzenden Arbeitsflächen wird eine Spritzkontamination der angrenzenden Flächen nicht verhindert. Eine Flächendesinfektion vor Nutzung der angrenzenden Flächen ist daher unerlässlich.

Besonders zu beachten sind gleichzeitige Tätigkeiten am Waschplatz und den angrenzenden Arbeitsbereichen. Dies betrifft sowohl die geplante als auch die spontane Nutzung der Waschplätze. Es ist sicherzustellen, dass kontaminationsgefährdende Arbeitsschritte (Wasser/Waschbeckenbenutzung) von aseptischen Arbeitsschritten (s.u.) getrennt sind und eine Kontamination der reinen Arbeitsflächen bzw. der darauf befindlichen Gegenstände ausgeschlossen ist.

Aseptische Tätigkeiten

Aseptische Tätigkeiten zeichnen sich dadurch aus, dass mikrobielle Kontaminationen mit potenziellen Infektionserregern u.a. in/ an Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Körperbereichen vermieden werden.

Zu den aseptischen Tätigkeiten gehören z. B. die Vorbereitung/ das Aufziehen von Injektionslösungen, Punktionen und Injektionen sowie Kontakt zu Schleimhäuten und Wunden. Auch wenn die Arbeiten nicht direkt auf den angrenzenden Arbeitsflächen, sondern z. B. auf Tablettts oder medizinischen Tablettts oder Trays durchgeführt werden, ist eine vorherige Flächendesinfektion der an den Waschplatz angrenzenden Arbeitsflächen erforderlich.

Behördliche Überwachung

Gesundheitsämter führen auf der rechtlichen Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedIpVO) infektionshygienische Überwachungen in medizinischen Einrichtungen durch. Gemäß [Paragraph 23 Absatz 3 IfSG](#) müssen in allen medizinischen Einrichtungen, unabhängig davon, ob es sich um ambulante oder stationäre Einrichtungen handelt, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Hygienemaßnahmen getroffen werden. Die [Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention \(KRINKO\)](#) beim Robert Koch-Institut sind hier als Stand der medizinischen Wissenschaft definiert. Daher sind die KRINKO- Empfehlungen der Maßstab der Überwachung.

Empfehlung der KRINKO

Die [KRINKO-Empfehlung "Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes"](#) gilt gemäß § 23 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz als Maßstab und beinhaltet folgende Aussage: „Wenn Arbeitsflächen für aseptische Arbeiten an den Waschplatz angrenzen, sind diese durch einen Spritzschutz zu schützen [Kat. IB].“

Fazit

An Waschplätze angrenzende Arbeitsflächen sind vor einer möglichen Kontamination durch potenziell erregerehaltige Spritzer aus dem Waschbecken zu schützen. Ein baulicher Spritzschutz und in Arbeitsanweisungen festgelegte infektionshygienische Maßnahmen wie z. B. die Durchführung der Flächendesinfektion stellen den besten Schutz angrenzender Arbeitsflächen dar. Wird kein baulicher Spritzschutz verwendet, werden an Waschplätze angrenzende Arbeitsflächen bei Nutzung des Waschplatzes kontaminiert.

Wenn bauliche Maßnahmen des Infektionsschutzes durch funktionelle Maßnahmen (zeitliche Trennung) und Arbeitsanweisungen ersetzt werden, ist dies immer mit erhöhten Anforderungen an die Personaldisziplin verbunden. Es wird empfohlen, Schulungsmaßnahmen zum Themenkomplex durchzuführen und regelmäßig in Arbeitsanweisungen festgelegte durchzuführende Arbeiten in den genannten Bereichen durch Prozessbeobachtungen zu begleiten.